

# Zertifizierungsprogramm

## **Sicherheits Certifikat Contractoren SCC / SGU-Personal**

**Übergangsvorschriften von SCC 2011  
auf SCC-VAZ 2021 A und SGU-Personal VAZ 2021 A**

**Version 1.0**  
vom 19.04.2024

# Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Vorwort .....	3
Kapitel 2	Übergangsvorschriften .....	3
Kapitel 3	Inkrafttreten.....	4

## **Kapitel 1 Vorwort**

Mit den Programmen SCC und SGU-Personal offeriert der Fachverband der Mineralölindustrie – im Folgenden kurz FVMI genannt - interessierten Unternehmen ein Angebot, Managementsysteme für Kontraktoren und Kompetenzbewertung von Personen im Bereich SGU einer akkreditierten Konformitätsbewertung zu unterziehen.

Die Leistung wird von Konformitätsbewertungsstellen erbracht, die sich vertraglich zur Umsetzung der im Programm niedergelegten Regeln verpflichtet haben und eine entsprechende Akkreditierung durch ihre nationale Akkreditierungsstelle nachweisen können. Der FVMI stellt die Nutzung der Programme SCC und SGU-Personal jeder Konformitätsbewertungsstelle frei, die mit dem FVMI einen Vertrag über die Nutzung geschlossen hat und die vorgenannten Bedingungen erfüllt.

Die gegenseitige Anerkennung der nationalen SCC-Zertifikate (Deutschland, Niederlande, Österreich) ist wesentlich für die Marktakzeptanz. Mit dem Ende der Übergangsfrist auf SGU-Personal VAZ 2021 A zum 30.04.2028 entfällt formal diese Anerkennung für die bestehenden Zertifikate. Dieser Sachverhalt ist bei der Festlegung der Fristen berücksichtigt worden.

Im nachfolgenden Kapitel werden die Übergangsbestimmungen dargestellt.

Dieses Dokument regelt die Umstellung der bestehenden SCC 2011 Zertifikate auf SCC-VAZ 2021 A, sowie die Anpassung der Gültigkeit der SGU Prüfungen gem. Dok. 16, 17 und 18 des SCC 2011-Regelwerkes.

Die Regeln für den Umstieg von SCC 2011 auf SCC-VAZ 2021 A und SGU-Personal VAZ 2021 A werden durch die Akkreditierung Austria erlassen.

## **Kapitel 2 Übergangsvorschriften von SCC 2011 auf SCC-VAZ 2021 A und SGU-Personal VAZ 2021 A**

1. Die Gültigkeit der Zertifizierungsprogramme SCC-VAZ 2021 A und SGU-Personal VAZ 2021 A beginnt mit der Bestätigung und Genehmigung des Programmantrags durch die Akkreditierung Austria.
2. Der FVMI mit Sitz in 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, ist Programmeigentümer der Zertifizierungsprogramme des bisherigen Programms SCC 2011 sowie der neuen Programme SCC-VAZ 2021 A und SGU-Personal VAZ 2021 A.

Der Verband akkreditierter Zertifizierungsgesellschaften e.V. – im Folgenden kurz VAZ genannt - mit Sitz in 22589 Hamburg, Holtbarg 12b, ist Eigentümer der zu den Programmen SCC-VAZ 2021 A sowie SGU-Personal VAZ 2021 A gehörigen Bild- und Textmarken. Der FVMI ist mittels Nutzungsvertrag berechtigt, das SCC-VAZ 2021 - sowie das SGU-Personal VAZ 2021 - Programm samt der Wort-Bildmarke des VAZ zu nutzen.

3. Konformitätsbewertungsstellen, die ein SCC-VAZ 2021 A oder SGU-Personal VAZ 2021 A Programm anbieten wollen, müssen einen Vertrag über die Lizenzvereinbarung mit dem FVMI abschließen. Ohne solch einen Vertrag kann und darf eine KBS die betreffenden Programme nicht anbieten.
4. Von allen österreichischen SCC 2011 Anbietern ist bis spätestens 30.11.2023 bei Akkreditierung Austria (mittels der DigiDAISY) um Akkreditierung für die neuen Versionen anzusuchen.

Bisherige Akkreditierungen für SCC 2011 werden spätestens per 30.06.2024 ungültig.

Sofern kein Ansuchen auf Akkreditierung gestellt wurde, muss die jeweilige KBS zum 01.12.2023 ihre Zertifizierungstätigkeiten für SCC einstellen. Zertifikate, die nach diesem Datum nach SCC 2011 ausgestellt werden, sind automatisch ungültig und sind mit allen sich daraus ergebenden Folgen durch die ausstellende Stelle zurückzuziehen. Die bestehenden Systemzertifikate dieser Stellen können ab diesem Datum nicht aufrecht erhalten werden und verlieren mit Fälligkeit des nächsten Überwachungsaudits automatisch ihre Gültigkeit.

Ab der erfolgten Akkreditierung der Programme SCC-VAZ 2021 A sowie SGU-Personal VAZ 2021 A von den Zertifizierungsstellen ausschließlich gegen diese Versionen gearbeitet werden muss. Gleichzeitig mit der Akkreditierung der neuen Sektorschemata werden die alten Versionen zurückgezogen.

5. Ab der Umstellung der Akkreditierung von SCC 2011 auf SCC-VAZ 2021 A können alle Bestandszertifikate für SCC auf das neue Zertifizierungsprogramm umgestellt werden, wobei weder Geltungsbereich noch Laufzeit verändert werden dürfen. Dies kann im Rahmen eines regulären Audits oder per separatem Umstellungsaudit erfolgen. Da die Anforderungen an zertifizierte Unternehmen nach SCC 2011 und SCC-VAZ 2021 A mit Ausnahme der Gültigkeit der SGU-Schulungszertifikate identisch sind, ist für die Prüfung der Anpassung der Regelungen für Schulungen und deren Nachweise nach Dok. 16 und die Prüfung der internen Umsetzung der verkürzten Laufzeit von Zertifikaten nach Dok. 17 und 18, ein Aufwand von 2 Stunden vorzusehen. Dieser Aufwand kann auch Remote durchgeführt werden.
6. SCC 2011 Zertifikate, die von einer KBS ausgestellt wurden, die eine gültige Akkreditierung für SCC-VAZ 2021 A hat, behalten maximal bis zum 30.06.2025 ihre Gültigkeit. Zertifikate nach SCC 2011, die eine Gültigkeit über den 30.06.2025 haben, sind bis zum 30.06.2025 mittels regulären Audits oder per separatem Umstellungsaudit umzustellen, wobei die Gültigkeitsdauer beibehalten wird. Nicht umgestellte SCC 2011 Zertifikate sind ab dem 30.06.2025 von der KBS zurückzuziehen.
7. Da es nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist Bestandszertifikate für SGU-Personal nach Dok. 17 und 18 des SCC 2011-Regelwerkes zurückzuziehen und zu aktualisieren, wird von einer Aktualisierung dieser Zertifikate abgesehen. Auch eine Aktualisierung der Zertifikate nach Dok. 16 des SCC 2011-Regelwerkes ist nicht notwendig.

Unabhängig von dem Gültigkeitsdatum auf dem jeweiligen Zertifikat verlieren alle Zertifikate nach den Dok. 16, 17 und 18 des SCC 2011-Regelwerkes am 01.05.2028 ihre Gültigkeit.

Auf Antrag des Zertifikatshalter können Bestandszertifikate, die noch nach SCC 2011 ausgestellt wurden, aber bereits eine Laufzeit von 5 Jahren aufweisen, von der KBS

umgestellt werden, wobei die Laufzeit unverändert bleibt. Bestandszertifikate, die noch nach SCC 2011 ausgestellt wurden und eine Laufzeit von 10 Jahren aufweisen, können auf Wunsch von der KBS umgestellt werden, wobei die Laufzeit dieser Zertifikate keinesfalls den 30.04.2028 überschreiten darf, bzw. nur noch die verbleibende Restgültigkeit übernommen wird.

Im Rahmen der Audits nach SCC-VAZ 2021 A wird durch die KBS geprüft, dass die zertifizierten Unternehmen ihre internen Regeln entsprechend angepasst haben, damit sichergestellt ist, dass alles SGU-Personal auch nach dem o.g. Termin über ein gültiges Zertifikat für SGU-Personal nach Dok. 16, 17 oder 18 verfügt.

Die KBS müssen diese Änderung auf ihrer Homepage kommunizieren.

## **Kapitel 3 Inkrafttreten**

Diese Übergangsvorschriften tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wien, 19.04.2024

Der Vorsitzende des SK-SCC

Die Geschäftsführung des FVMI